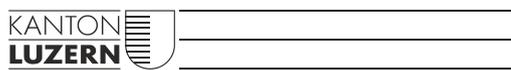


Kantonales Konzept für die Sonderschulung 2020

Vom Regierungsrat am 30. Juni 2020 erlassen



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, Juni 2020/DID
287913

Inhalt

1 Ausgangslage	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Rahmenbedingungen	4
1.3 Aktuelle Schulentwicklung im Kanton Luzern	5
2 Einbindung der Sonderschulung in das Angebot der Volksschule	6
2.1 Sonderschulung als Teil der Volksschule	6
2.2 Übersicht über die sonderpädagogischen Angebote im Kanton Luzern	6
2.3 Logopädie und Psychomotorik-Therapie	7
2.4 Heilpädagogische Früherziehung	8
3 Grundsätze und Eckwerte	8
3.1 Grundsätze der Sonderschulung	8
3.2 Finanzielle Regelung der Sonderschulung	9
3.3 Eckwerte für Abklärung und Zuweisung	10
3.4 Eckwerte der integrativen Sonderschulung (IS)	11
3.5 Eckwerte der separativen Sonderschulung (SeS)	11
3.6 Angebote im nachobligatorischen Bereich	12
4 Bedarfsplanung	13
5 Auftrag der kantonalen und privaten Sonderschulen und Fachdienste	15
5.1 Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag	15
5.2 Pädagogisches Konzept	15
5.3 Betriebliche Organisation der Institution	15
6 Anhang	17
6.1 Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007	17
6.2 Abklärungs- und Zuweisungsverfahren Sonderschulung	18
6.3 Verwendete Abkürzungen	19

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Seit 2000 ist die Sonderschulung im Gesetz über die Volksschulbildung verankert. Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung der Sonderschulung ging 2008 die Alleinverantwortung für die Sonderschulung an die Kantone über. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am 18. Dezember 2007 das erste Sonderschulkonzept für drei Jahre in Kraft gesetzt. Das überarbeitete Konzept wurde am 7. September 2012 vom Regierungsrat erlassen. Dieses Konzept wurde in den letzten Jahren umgesetzt und hat sich in den Grundsätzen bewährt. Die Ausrichtung "Integration vor Separation" erfolgte schrittweise und in sinnvollem Rahmen. Die Durchlässigkeit zwischen Regelschulung, integrativer und separativer Sonderschulung ist realisiert. Die Sonderschulquote hat sich seit einigen Jahren stabilisiert.

Leichte Verschiebungen zeigen sich bei den verschiedenen Gruppen von Lernenden mit Sonderschulbedarf. Zugenommen hat die Zahl der Lernenden mit schweren Störungen des Sozialverhaltens, schweren Störungen der Sprache und des Sprechens sowie der Diagnose Autismus-Spektrum-Störung. Zudem liegen insbesondere bei Lernenden mit Behinderungen in den Bereichen kognitive Entwicklung sowie Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung häufig schwerere und komplexere Beeinträchtigungen vor.

In der Umsetzung des Konzepts von 2012 standen die Entwicklung, das Wachstum und die Etablierung der integrativen Sonderschulung im Zentrum. Diese Entwicklung wirkte sich auch auf die Sonderschulen aus. In diesen werden heute vorwiegend Lernende geschult, für welche eine Integration in die Regelschule aufgrund von schweren oder komplexen Behinderungen oder zusätzlichen psychosozialen Beeinträchtigungen nicht zielführend ist. Damit ändern sich auch die Anforderungen an die Sonderschulen. Nach diesen Jahren der strukturellen Entwicklung soll in den nächsten Jahren der Fokus auf die inhaltliche Qualität des integrativen und separativen Angebots gerichtet werden.

Das vorliegende revidierte Sonderschulkonzept orientiert sich weitgehend am Konzept von 2012. Die Anpassungen berücksichtigen die erwähnten Entwicklungen sowie aktuelle Erkenntnisse der Sonderpädagogik. Zudem wurden die Begriffe für die Behinderungsbereiche, welche noch aus der Zeit der IV stammen, teilweise angepasst. Das Konzept enthält die Grundlagen der Sonderschulung und eine Übersicht der einzelnen Sonderschulangebote. Es zeigt den Zugang zu den Angeboten auf, regelt die Grundsätze der Finanzierung sowie das Abklärungs- und Zuweisungsverfahren. Zudem enthält es eine Bedarfsplanung der Sonderschulangebote der kommenden Jahre. Das Konzept ist nach fünf bis sieben Jahren zu überprüfen.

1.2 Rahmenbedingungen

Folgende Grundlagen wurden berücksichtigt:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002
- Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
- Bundesgesetz über die Institution zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006
- Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) vom 13. Dezember 2006, in der Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten
- Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999
- Erkenntnisse aus der Bildungsforschung, Schulentwicklung und Sonderpädagogik
- Zahlen zur prognostischen Entwicklung der Lernenden der Volksschule

1.3 Aktuelle Schulentwicklung im Kanton Luzern

Das Projekt „Schulen mit Zukunft“ wird Ende 2020 abgeschlossen. Die fünf Entwicklungsziele wurden weitgehend erreicht. Insbesondere das Ziel einer tragfähigen Regelschule, die über genügend Kompetenzen verfügt, um auch möglichst viele Lernende mit besonderen Bildungsbedürfnissen durch gut ausgebildete Lehr- und Fachpersonen angemessen zu unterstützen, konnte in grossen Teilen umgesetzt werden. Der Umgang mit Heterogenität gehört zum Alltag der Luzerner Schulen. Viele Schulen haben dabei bereits besondere Kompetenzen entwickelt, während andere noch auf dem Weg dahin sind.

2018/19 wurden im Kanton Luzern die integrative Förderung (IF) und die integrative Sonderschulung (IS) umfassend evaluiert. Der Bericht bestätigt, dass die Integration im Kanton Luzern grundsätzlich gut akzeptiert und umgesetzt wird. Empfehlungen auf der organisatorischen und strukturellen Ebene zur integrativen Sonderschulung sind in dieses Konzept und die entsprechenden Umsetzungshilfen eingeflossen. Die pädagogischen Empfehlungen werden umgesetzt, indem vermehrt spezifische Beratung und Weiterbildung angeboten wird.

Der Lehrplan 21 wurde ab Schuljahr 2017/18 in der Regelschule eingeführt. Damit er auch bei Lernenden mit Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung in geeigneter Form eingesetzt werden kann, müssen passende Formen der Umsetzung entwickelt werden.

Im Rahmen dieser Gesamtentwicklung im Volksschulbereich gilt es, die Angebote der integrativen und separativen Sonderschulung bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, um eine fachlich hohe Qualität der Förderung der Lernenden mit Behinderung sicherzustellen.

2 Einbindung der Sonderschulung in das Angebot der Volksschule

2.1 Sonderschulung als Teil der Volksschule

Die Sonderschulung ist Teil der Volksschule. Alle Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb der Volksschule eine ihren Möglichkeiten, Bedürfnissen und ihrem Potential entsprechende Schulung. Die Angebote der Regelschule und jene der Sonderschulen sind durchlässig.

Der Kanton Luzern sieht folgende Massnahmen der Sonderschulung vor:

- Die **integrative Sonderschulung** erfolgt innerhalb der Regelklasse mit dem Ziel einer bestmöglichen schulischen und sozio-emotionalen Entwicklung der Lernenden.
- Die **separative Sonderschulung** verfolgt dasselbe Ziel. Sie erfolgt dann, wenn ausgewiesen ist, dass für Lernende in einem separativen Rahmen bessere Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind und ihren Förder-, Betreuungs- und Therapiebedürfnissen angemessener Rechnung getragen werden kann.

2.2 Übersicht über die sonderpädagogischen Angebote im Kanton Luzern

Gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogikkonkordat) ist zwischen sonderpädagogischem Grundangebot der Regelschule und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung) zu unterscheiden.

Grundangebot:

Heilpädagogische Früherziehung, präventive Massnahmen zum Schuleintritt, Förderangebote (integrative Förderung, Deutsch als Zweitsprache DaZ, Begabtenförderung), Beratung und Unterstützung (B&U), Massnahmen zur Prävention von Sonderschulung, Schuldienstmassnahmen (Logopädie, Psychomotorik, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit).

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen:

- integrative Sonderschulung
- separative Sonderschulung.

Die folgende Übersicht zeigt die Angebotsgestaltung im Kanton Luzern:

Das vorliegende Konzept regelt nur die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (in der nachfolgenden Darstellung hervorgehoben). Davon betroffen sind zirka 3.3% aller Lernenden der Volksschule im Kanton Luzern.

Regelklassen	Kindergarten	Primarschule	Sekundarschule
	Basisstufe		

Förderangebote und sonderpädagogische Angebote		Heilpädagogische Früherziehung: Förderung bis zum Schuleintritt, präventive Massnahmen zum Schuleintritt
	Grundangebot	Förderangebote: integrative Förderung, Deutsch als Zweitsprache, Time-out-Massnahmen, Nachhilfeunterricht, Kurse in heimat Sprachlicher Kultur (HSK), Massnahmen zur Prävention von Sonderschulung
		Schuldienste: pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik), Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit
		Beratung und Unterstützung (B&U): für Lernende mit Sinnes-, Sprach- und Körperbehinderungen oder Autismus-Spektrum-Störung, welche keine Sonderschulmassnahme benötigen
verstärkte Massnahme	Sonderschulung: integrative Sonderschulung separative Sonderschulung	
Betreuungs- und Therapieangebote	Betreuungsangebote: schul- und familienergänzende Tagesstrukturen, Internat (nicht durch Gesetz über die Volksschulbildung geregelt und finanziert)	
	Therapieangebote: medizinisch-therapeutische Angebote, z. B. Ergo-, Physio-, Psychotherapie etc. (nicht durch Gesetz über die Volksschulbildung geregelt und finanziert)	

2.3 Logopädie und Psychomotorik-Therapie

Logopädie und Psychomotorik für die Lernenden der Regelschule sind als Teil der kommunal oder regional organisierten Schuldienste gesetzlich, organisatorisch und finanziell geregelt. Die Pensenberechnung erfolgt gemäss Verordnung über die Schuldienste. Für Lernende der integrativen Sonderschulung können je nach Indikation Logopädie- und Psychomotorik-Lektionen individuell verfügt werden.

In der separativen Sonderschulung sind die Sonderschulen in eigener Verantwortung zuständig für die Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes an Logopädie- und Psychomotorik-Therapie.

2.4 Heilpädagogische Früherziehung

Die Heilpädagogische Früherziehung gehört zum sonderpädagogischen Grundangebot. Der Heilpädagogische Früherziehungsdienst (HFD) ist Teil der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und integrative Sonderschulung (FFS). Der HFD unterstützt und fördert Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen ab Geburt bis zum Schuleintritt und begleitet die Erziehungsberechtigten. Im Rahmen von KITaplus unterstützt und berät der HFD die Mitarbeitenden von Kindertagesstätten, welche Kinder mit Behinderungen betreuen.

Für Kinder mit Entwicklungsrückständen und drohender Behinderung kann der HFD für den Eintritt in die Schule Beratung und Unterstützung im Rahmen von "präventiven Massnahmen zum Schuleintritt" beantragen.

3 Grundsätze und Eckwerte

3.1 Grundsätze der Sonderschulung

Für die Aufgabenteilung, Ausgestaltung und Steuerung der Sonderschulung gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Sonderschulangebot ist Teil des Volksschulangebots und dient zur Erfüllung der verfassungsmässig und gesetzlich vorgegebenen Volksschulpflicht. Das Angebot wird von Kanton und Gemeinden finanziert.
- b) Anrecht auf Sonderschulung haben Lernende, welche aufgrund einer Behinderung mit Massnahmen der Regelschule nicht ausreichend gefördert werden können. Dabei wird von einem Behinderungsverständnis gemäss der International Classification of Functioning Disability and Health (ICF) ausgegangen: Eine Behinderung im Sinne der Verordnung über die Sonderschulung liegt vor, wenn Einschränkungen der Körperfunktionen, Körperstrukturen und/oder der Umweltfaktoren zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Aktivitäten und der Teilhabe im schulischen Bereich führen.
- c) Voraussetzung für eine Sonderschulmassnahme ist eine Abklärung und Empfehlung durch die zuständige Abklärungsstelle, ein Antrag der zuständigen Schulleitung sowie ein entsprechender Entscheid der Dienststelle Volksschulbildung (DVS).
- d) Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig in den Prozess der Antragstellung für Sonderschulmassnahmen einzubeziehen. Sie unterschreiben den Antrag gemeinsam mit der zuständigen Schulleitung. Bei Uneinigkeit können die Erziehungsberechtigten selbst einen Antrag auf Sonderschulung an die DVS stellen oder die Unterschrift auf dem Antrag der Schulleitung verweigern und damit das rechtliche Gehör verlangen.
- e) Die Erziehungsberechtigten können gegen Verfügungen der DVS Beschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement erheben.
- f) Die DVS nimmt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Abklärungsstellen sowie den kommunalen Schulbehörden, den Sonderschulen und der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) (für Internatsplatzierungen) die entsprechenden Zuweisungen vor.
- g) Sonderschulmassnahmen werden regelmässig überprüft.
- h) Bei der Planung und Umsetzung der Sonderschulangebote werden die Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 berücksichtigt bzw. eingehalten (vgl. Anhang).

- i) Das Sonderschulangebot orientiert sich an den individuellen Bildungsbedürfnissen der Lernenden. Es bietet Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten an, welche dem Potential der Lernenden entsprechen und die behinderungsspezifischen Entwicklungsthemen berücksichtigen.
- j) Integrative Lösungen sind den separativen vorzuziehen, wenn den Bedürfnissen der Lernenden unter Berücksichtigung des schulischen, familiären und sozialen Umfeldes und der Schulorganisation genügend Rechnung getragen werden kann.
- k) Die DVS ist zuständig für die Aufsicht über die Sonderschulung.

3.2 Finanzielle Regelung der Sonderschulung

- a) Der Kanton und die Gemeinden teilen sich die Kosten der gesamten Sonderschulung (inklusive der Kosten für Massnahmen zur Prävention, B&U und HFE) hälftig. Der Gemeindebeitrag wird über einen Pool finanziert, in den die Gemeinden pro Einwohner/in einen Betrag einzahlen. Die Höhe des Pro-Kopf-Beitrags wird jährlich neu festgelegt. Die DVS ist zuständig für die Verwaltung dieses Pools. Die Finanzierung der Sonderschulung erfolgt über Pauschalen, welche für die einzelnen Angebote kostendeckend sind.
- b) Die privaten Sonderschulen erhalten vom Bildungs- und Kulturdepartement eine vierjährige Leistungsvereinbarung. Im Leistungsauftrag der DVS werden die Pauschalen für die einzelnen Angebote jährlich festgelegt. Dabei wird dem unterschiedlichen Schulungs- und Betreuungsaufwand in den verschiedenen Behinderungsbereichen Rechnung getragen.¹

Die privaten Sonderschulen stellen der DVS für ihre Arbeit gemäss Leistungsvereinbarung Rechnung.

- c) Mit den Beiträgen an die integrative Sonderschulung werden alle direkten Aufwendungen bezahlt. Die Beiträge für Massnahmen der integrativen Sonderschulung werden in einer Tarifliste festgelegt. Fallen in der integrativen Sonderschulung behinderungsbedingte Reisekosten an, werden diese durch die DVS zusätzlich übernommen. Für die Nutzung der schul- und familienergänzenden Tagesstruktur bezahlen die Eltern von Lernenden der IS den Betrag, den die entsprechende Gemeinde vorsieht. Der Kanton vergütet der Gemeinde für Lernende der IS zusätzliche Beträge.

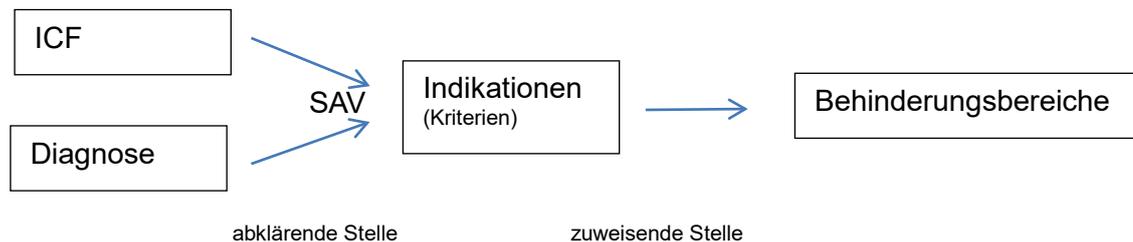
Die Aufwendungen zur ordnungskonformen Regelung des Klassenbestands werden mit einer Pauschale vergütet (Verordnung über die Sonderschulung).

- d) Mit den Sonderschulbeiträgen für die separative externe Sonderschulung werden auch die Reisekosten, die Mittagsbetreuung und die ergänzende Tagesbetreuung finanziert. An die Mittagsbetreuung und an die ergänzenden Tagesstrukturen leisten die Erziehungsberechtigten einen Beitrag. Reisekosten für interne Lernende werden separat abgerechnet.
- e) Die Finanzierung der Internatsaufenthalte erfolgt nach den Regelungen des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG), respektive der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE).

¹ Gemäss §19 und §20i, Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG), SRL 600. In der bisherigen Praxis galt die folgende Begrifflichkeit: Der Leistungsauftrag wurde für vier Jahre ausgestellt und die Leistungsvereinbarung jährlich.

3.3 Eckwerte für Abklärung und Zuweisung

- a) Abklärung, Entscheidung und Durchführung der Massnahmen werden von getrennten Instanzen wahrgenommen.
- b) Sonderschulabklärungen erfolgen gemäss Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV). Abklärung und Zuweisung orientieren sich an folgender Konzeption: Diagnose und Abklärung nach ICF bilden die Grundlage der Empfehlung durch die abklärende Stelle und für den darauf basierenden Sonderschulantrag. Die DVS prüft die Indikation für eine Sonderschulmassnahme aufgrund definierter Kriterien. Die Indikation ist ausschlaggebend für die Bestimmung der geeigneten verstärkten Massnahme, resp. der spezialisierten Sonderschule. Die Zuweisung erfolgt in einem bestimmten Behinderungsbereich. Behinderungsbereiche bezeichnen als Überbegriffe zusammenfassend die funktionalen Einschränkungen, die zusammen mit hemmenden Faktoren eine Behinderung der schulischen Entwicklung und damit einen Sonderschulbedarf begründen.



Die Zuweisung zu einer Sonderschulmassnahme kann in einem der folgenden Behinderungsbereiche erfolgen:

- Sprachentwicklung
 - Körper (beinhaltet neben der eigentlichen Körperbehinderung schwere Beeinträchtigungen auf der Ebene der Motorik und der Gesundheit)
 - Sehen
 - Hören
 - kognitive Entwicklung (schulischer Schwerpunkt, praktischer Schwerpunkt oder komplexer Bedarf) (entspricht dem bisherigen Begriff «geistige Behinderung»)
 - Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung
- c) Für die Anmeldung zur Abklärung vor dem Eintritt in den Kindergarten ist der Heilpädagogische Früherziehungsdienst in Absprache mit den Erziehungsberechtigten zuständig. Im Schulalter initiiert die Schulleitung der Regelschule in Absprache mit den Erziehungsberechtigten die Abklärung.
- d) Wird ein Sonderschulbedarf in den Bereichen kognitive Entwicklung oder Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung vermutet, sind die regionalen Schulpsychologischen Dienste (SPD) für die Abklärung zuständig. Für alle anderen Behinderungsbereiche ist der kantonale Fachdienst für Sonderschulabklärungen (FD) der Dienststelle Volksschulbildung zuständig.
- e) Die zuständige Abklärungsstelle verfasst einen Bericht nach SAV und bespricht die Ergebnisse und Empfehlung mit den Erziehungsberechtigten. Basierend auf der Empfehlung kann die zuständige Schulleitung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Sonderschulung stellen.
- f) Bei einer sozialpädagogisch begründeten Internatsplatzierung muss ein allfälliger Sonderschulbedarf separat ausgewiesen werden.
- g) Die DVS entscheidet abschliessend über die Sonderschulmassnahmen.

- h) Die Umsetzungshilfe "Sonderschulung: Abklärungs- und Zuweisungsverfahren" regelt die Details.

3.4 Eckwerte der integrativen Sonderschulung (IS)

- a) Ziel der integrativen Sonderschulung ist neben einer angepassten schulischen Förderung die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in die Schule ihrer Gemeinde, resp. ihres Wohnquartiers.
- b) In der Verfügung für integrative Sonderschulung legt die DVS die individuell notwendigen Massnahmen fest.
- c) Die Umsetzung der integrativen Sonderschulung ist Aufgabe der Schulleitung der Regelschule.
- d) Fachverantwortliche Dienste der Fachstelle für Früherziehung und integrative Sonderschulung (FFS) oder privater Einrichtungen bieten behinderungsspezifische Beratung für die Schulleitungen und die beteiligten Lehrpersonen an. Ein Funktionendiagramm legt die genauen Zuständigkeiten für die einzelnen Behinderungsbereiche fest.
- e) Bei integrativ geschulten Lernenden in den Bereichen kognitive Entwicklung und Körper ist die IS-Lehrperson bei der zuständigen Schulgemeinde angestellt. Sie verfügt über ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik (mit EDK-Anerkennung) und behinderungsspezifische Erfahrung. Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, sind Massnahmen gemäss Weisung "Integrative Sonderschulung in der Regelschule" einzuleiten.
- f) Regelklassen, in denen Lernende integrativ geschult werden, dürfen eine maximale Klassengrösse nicht überschreiten. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden oder sind dazu besondere Massnahmen nötig, werden zusätzliche Lektionen vergütet. Details sind in der Verordnung über die Sonderschulung geregelt.
- g) Die Lernenden der integrativen Sonderschulung werden von den Schulleitungen der Regelschule administriert.
- h) Besondere Aufmerksamkeit ist auf den Stufenübertritt vom zweiten zum dritten Zyklus und die Berufswahlvorbereitung zu richten.
- i) Die Weisung "Integrative Sonderschulung in der Regelschule" regelt die Details für die einzelnen Behinderungsbereiche.
- j) Benötigen Lernende mit einer Behinderung nur wenig Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltages, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese wird in den Bereichen Körper, Sprachentwicklung, Sehen und Hören sowie bei einer Diagnose im Autismus-Spektrum angeboten. B&U gilt nicht als Sonderschulmassnahme.

3.5 Eckwerte der separativen Sonderschulung (SeS)

- a) Die Sonderschulen verfügen über ein pädagogisches Konzept und eine den kantonalen Vorgaben entsprechende betriebliche Organisation.
- b) Die Lehrpersonen, welche in der separativen Sonderschulung arbeiten, verfügen in der Regel über ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik (mit EDK-Anerkennung) und behinderungsspezifische Erfahrung oder holen die Ausbildung innert drei Jahren nach.
- c) Die Klassenbildung erfolgt im Rahmen der in der Sonderschulverordnung vorgegebenen Lektionenzahl und in Orientierung an den pädagogischen Bedürfnissen.

- d) Die Lernenden in Sonderschulen werden von der Sonderschule administriert.
- e) Der Kanton führt eigene Sonderschulen. Zudem beauftragt er private Sonderschulen und schliesst mit ihnen eine Leistungsvereinbarung ab.

Strebt eine neue Sonderschule eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton an, ist der Dienststelle Volksschulbildung ein schriftliches Gesuch zusammen mit dem pädagogischen Konzept (gemäss Punkt 5.2) einzureichen. Die DVS entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben und des Bedarfs.

3.6 Angebote im nachobligatorischen Bereich

Berufswahlvorbereitung

Die Vorbereitung der Berufswahl beginnt im dritten Zyklus. Wenn nötig erfolgt Ende erste Sekundarklasse die Anmeldung bei der IV-Berufsberatung. In der zweiten Sekundarklasse beginnt eine intensive Vorbereitung auf den Schritt in die Berufsausbildung bzw. den Übertritt in eine Erwachseneninstitution. Diese Vorbereitung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, der Schule, gegebenenfalls der IV-Berufsberatung, der DISG oder der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW).

Für die Unterstützung des Berufswahlprozesses steht für Lernende mit Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung ab der zweiten Sekundarklasse eine Berufswahlfachperson zu Verfügung, welche die beteiligten Lehrpersonen berät. Details regelt die Umsetzungshilfe "Berufsfindung bei IS-Lernenden im Bereich kognitive Entwicklung".

Verlängerung der obligatorischen Schulzeit

Die Kantone haben gemäss Bundesverfassung für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Das Volksschulbildungsgesetz präzisiert diese Regelung:

Die obligatorische Schulpflicht dauert gemäss Volksschulbildungsgesetz nach dem Kindergarten auch für die Sonderschule grundsätzlich neun Schuljahre. In den Sonderschulen kann die Schulzeit höchstens auf 12 Jahre, in begründeten Einzelfällen längstens bis zum 20. Lebensjahr verlängert werden.

Die DVS setzt die Kriterien für eine jeweilige Verlängerung der Sonderschulmassnahmen fest. Schulzeitverlängerungen müssen beantragt und durch die DVS verfügt werden.

Ein Sonderpädagogisches Brückenangebot (SBA) unterstützt Lernende mit Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung, bei welchen eine Chance auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt besteht, bei der Berufsfindung und Berufsvorbereitung.

4 Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung orientiert sich an folgenden Entwicklungstendenzen, die sich seit einigen Jahren abzeichnen:

- **Stabilisierung der Sonderschulquote:** Seit dem Schuljahr 2013/14 liegt die Sonderschulquote stabil bei rund 3.3%. Parallel zum erwarteten allgemeinen Wachstum der Anzahl Lernender der Regelschule ist eine leichte Zunahme der Anzahl Lernender mit Sonderschulbedarf zu erwarten. Analog zur bisherigen Entwicklung ist anzunehmen, dass sich diese Zunahme insbesondere auf die integrative Sonderschulung auswirken wird, während die separative Sonderschulung in den meisten Bereichen stabil bleiben oder abnehmen wird.
- **Unterschiedliche Entwicklungen in den Behinderungsbereichen:** Während die Lernendenzahlen in den Bereichen kognitive Entwicklung, Sehen und Hören voraussichtlich stabil bleiben werden, muss in den Bereichen Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung sowie Sprachentwicklung weiterhin mit einem leichten Wachstum gerechnet werden. Insbesondere wird die Anzahl Lernender mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung zunehmen. Wachsen wird auch die Zahl der Lernenden, welche durch stark belastete familiäre Verhältnisse und biografische Erfahrungen in ihrer Entwicklung so massiv beeinträchtigt sind, dass sie eine Sonderschulung benötigen.
- **Erhöhter Förderbedarf der Lernenden in der separativen Sonderschulung:** Aufgrund der weiter zunehmenden Integration von Lernenden mit weniger schweren Behinderungen werden in der separativen Sonderschulung vorwiegend Lernende geschult, welche einen erhöhten und/oder komplexen Bedarf aufweisen (z.B. Beeinträchtigungen in der sozio-emotionalen Entwicklung, psychiatrische Diagnosen oder hoher sozialpädagogischer und/oder pflegerischer Bedarf).
- **Veränderte Einstellung von Erziehungsberechtigten, Kinderschutzbehörden und Politik gegenüber Internatsplatzierungen:** Seit einigen Jahren nimmt der Bedarf nach Wocheninternatsplätzen kontinuierlich ab. Eine Internatsplatzierung wird von einem grossen Teil der Beteiligten oft nur noch dann akzeptiert, wenn massive zusätzliche Schwierigkeiten andere Lösungen verunmöglichen. Zudem wurden mehr ambulante Massnahmen geschaffen. Für jene Lernenden, die aufgrund von komplexen Problemen weiterhin Internatsbedarf haben, ist jedoch oft ein Angebot nötig, welches die Betreuung im Rahmen eines Wocheninternats (185 Tage/Jahr) übersteigt. Dies betrifft insbesondere Lernende mit Behinderung in den Bereichen Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung sowie kognitive Entwicklung.

Aufgrund dieser Tendenzen sind in den nächsten fünf Jahren folgende Angebotsentwicklungen einzuleiten:

- **Ausbau von Sonderschulplätzen im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung:** Da bei steigenden Lernendenzahlen im Volksschulbereich auch die Anzahl Lernender mit Sonderschulbedarf im Bereich Verhalten steigen wird, müssen in den nächsten Jahren zusätzliche Plätze geschaffen werden.
- **Angebote für Lernende mit durchschnittlicher Intelligenz, aber schwersten Verhaltensstörungen, psychischen Beeinträchtigungen oder hohem spezifischem Bedarf:** Benötigt werden spezielle Angebote sowohl auf der Basis-, Primar- und Sekundarstufe, in welchen Lernende über längere Zeit interdisziplinär (z.B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik, allenfalls Psychiatrie) betreut und gefördert werden. Zudem sind spezielle, separative Schulplätze für Lernende mit schweren Formen von Autismus-Spektrum-Störungen zu schaffen.

- **Angebote für Lernende mit Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung und psychischer Beeinträchtigung:** Es sind spezialisierte Lerngruppen zu schaffen, welche Lernende mit der genannten Doppeldiagnose kurz- (im Sinne einer Krisenintervention) oder mittelfristig intensiv psychiatrisch, heil- und sozialpädagogisch betreut und auf die Rückkehr in die angestammte Sonderschule vorbereiten.
- **Anpassung des Auftrags der Sonderschulen:** Die Sonderschulen müssen ihre Konzepte auf komplexer und schwerer beeinträchtigte Lernende ausrichten, welche neben einer spezifischen Behinderung unter psychischen Beeinträchtigungen und/oder belasteten familiären Situationen leiden. Angebote verstärkter Familienberatung sowie flexible Betreuungs- und Entlastungsangebote sind zu erweitern oder die Zusammenarbeit mit entsprechenden Anbietern zu institutionalisieren.
- **Stärkung der präventiven Massnahmen zur Verhinderung von Sonderschulung:** Nicht alle Lernenden mit auffälligem Verhalten oder einer Beeinträchtigung der sozio-emotionalen Entwicklung benötigen eine Sonderschulung. Geeignete Massnahmen und ausreichende Ressourcen sollen die Regelschulen dabei unterstützen, Lernende auch in anspruchsvollen Phasen zu unterstützen und angemessen zu begleiten, ohne dass eine Sonderschulmassnahme nötig ist.
- **Angebote der frühen Förderung:** Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen, die im Vorschulalter ausreichend gefördert werden, haben bessere Chancen beim Schuleintritt und benötigen weniger Unterstützung. Darum werden Angebote wie KITAplus und frühe Sprachförderung verstärkt. Zudem sollen Angebote der frühen Förderung geschaffen werden, zum Beispiel eine intensive Frühintervention bei Vorschulkindern mit Autismus-Spektrum-Störung.
- **Reduktion und Flexibilisierung der internen Sonderschulplätze:** Die Anzahl der Internatsplätze muss dem sinkenden und veränderten Bedarf angepasst werden (Betreuungsangebote bis zu 365 Tage pro Jahr).

5 Auftrag der kantonalen und privaten Sonderschulen und Fachdienste

5.1 Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag

Die Leistungsvereinbarung und der Leistungsauftrag mit den privaten Sonderschulen und Fachdiensten definieren Auftrag, Angebot und Finanzierung. Der Auftrag der kantonalen Sonderschulen und Fachdienste ist durch die Dienststellenleitung DVS sichergestellt.

5.2 Pädagogisches Konzept

Sonderschulen und Fachdienste im Kanton Luzern, welche einen Auftrag im Rahmen der Sonderschulung erfüllen, verfügen über ein von der DVS genehmigtes pädagogisches Konzept. Dieses gibt Auskunft über nachfolgend aufgeführte Punkte. Es sind insbesondere jene Themen auszuführen, welche nicht auf gesetzlicher, Verordnungs- oder Weisungsebene kantonal vorgegeben sind.

Grundsätzliches

- Leitbild
- Kurzüberblick über die Gesamtinstitution (Trägerschaft, Abteilungen)
- Auftrag
- Betriebliche Organisation
- pädagogische Zielsetzung und Grundsätze
- Grösse, Platzangebot, Rahmenbedingungen
- Zielgruppen (Kinder-, Erwachsenen-, Lehrlingsabteilung usw.)
- Qualitätssicherung

Beschreibung der Angebote

beispielsweise

- integrative und/oder separative Sonderschulung
- Schulungsformen/Klassenstruktur
- Therapieangebote, pädagogisch-therapeutische Massnahmen
- Beratungs-, Entlastungs-, Unterstützungsangebote
- ergänzende Tagesstrukturen
- allenfalls weitere Angebote wie: Internat, 365-Tage-Betreuung, Nacht-, Ferienbetreuung
- Transport

Arbeitsweise und Instrumente der Umsetzung

beispielsweise

- Einbezug und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten (systemische Arbeitsweise, Unterstützung der Systeme usw.)
- Zusammenarbeit und Kommunikation (intern/extern) mit Fachstellen, Erziehungsberechtigten, Behörden usw.
- Kooperation mit der Regelschule, insbesondere Organisation des Vorgehens bei integrativer Sonderschulung, Übertritten und Rückgliederungen
- behinderungsspezifische Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit

5.3 Betriebliche Organisation der Institution

Sonderschulen und Fachdienste, welche im Auftrag der DVS Massnahmen der Sonderschulung durchführen, verfügen über eine professionelle Organisation. Folgende Prozesse sind geregelt:

Aufbauorganisation

- definierte Aufgaben und Dienstleistungen bzw. Angebote
- sinnvolle Gliederung in Einheiten und Untereinheiten

- Zuteilung der Aufgaben zu den einzelnen Stellen
- Stellenbeschreibungen
- Zusammenfassung der Stellen in geleiteten Abteilungen
- Organigramm
- Funktionendiagramm

Ablauforganisation

- Ablauf der Aufnahme von Lernenden gemäss Vorgaben der DVS
- Leistungsprozesse (Zielsetzung, Mittel, Erfolgsindikatoren)
- klare Zuordnung der Dienstleistungen zur Schule oder zum Internat
- Zusammenarbeit mit den Regelschulen

Qualitätssicherung

- Orientierung an einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem
- regelmässiges Controlling
- Massnahmen zur Umsetzung von Führungsgrundsätzen und Zielsetzungen
- Massnahmen zur Personalentwicklung
- regelmässige interne und/oder externe Audits
- Massnahmen zur Sicherstellung und Entwicklung der fachlichen Qualität und zur Ausrichtung des Unterrichts und des praktischen pädagogischen Handelns am aktuellen Wissensstand der Heil- und Sozialpädagogik.

Finanzen

- Führen einer Kostenrechnung
- Getrennte Berechnung von Aufwand für Leistungen der Schule und für Leistungen des Internats
- Pflicht zur Berechnung von Rückerstattungsforderungen (gemäss Verordnung zum Gesetz über die sozialen Einrichtungen, SEV) bei den privaten Sonderschulen

6 Anhang

6.1 Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

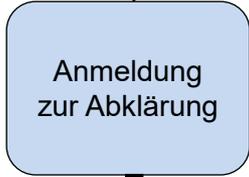
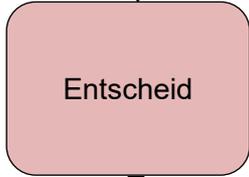
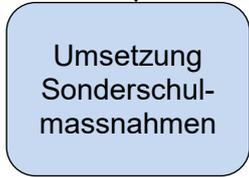
Die Kantone sichern im Rahmen ihrer sonderpädagogischen kantonalen Planung nach einheitlichen Qualitätsstandards die Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik, soweit deren Leistungen staatlich finanziert oder subventioniert werden.

Die Kantone entscheiden über deren Zulassung und üben die Aufsicht über die anerkannten Anbieter aus.

Anerkannt werden Leistungsanbieter, welche:

- a) über ein Angebot verfügen, das in der Art und im Umfang dem besonderen Bildungsbedarf und den Behinderungen der definierten Zielgruppe entspricht,
- b) für alle Kinder und Jugendlichen eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung gewährleisten,
- c) die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren,
- d) den Einbezug der Erziehungsberechtigten sicherstellen,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen sicherstellen,
- f) dem Angebot entsprechend über die nötigen Qualifikationen, beziehungsweise über qualifiziertes Personal verfügen,
- g) die Qualität der Leistungserbringung systematisch sichern und entwickeln
- h) und über eine Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht sowie dem Angebot angepasst ist.

6.2 Abklärungs- und Zuweisungsverfahren Sonderschulung

Vorgehen	Zuständigkeit	Zeitpunkt	Bemerkungen
 <p>Massnahmen der Regelschule</p>	Schulleitung Regelschule	sobald sich Probleme zeigen, insbesondere im Bereich Verhalten	 nächster Schritt erst, wenn die Massnahmen der Regelschule nicht ausreichen
 <p>Anmeldung zur Abklärung</p>	Schulleitung Regelschule und Erziehungsbeauftragte	für neues Schuljahr spätestens 1. Dezember	Schulpsychologischer Dienst: Bereiche kognitive Entwicklung und Verhalten Fachdienst Sonderschulabklärungen: übrige Behinderungsbereiche
 <p>Abklärung und Empfehlung</p>	Schulpsychologischer Dienst/ Fachdienst Sonderschulabklärungen		Abklärung und Bericht mit Standardisiertem Abklärungsverfahren nächster Schritt, wenn Sonderschulbedarf festgestellt
 <p>Antrag Sonderschulmassnahmen</p>	Schulleitung Regelschule und Erziehungsbeauftragte	mindestens 6 Monate vor dem geplanten Start	inkl. Abklärungsbericht, Schul- und Therapieberichte
 <p>Entscheid</p>	Dienststelle Volksschulbildung		mit Rechtsmittelbelehrung
 <p>Umsetzung Sonderschulmassnahmen</p>	integrative Sonderschulung: Schulleitung Regelschule und fachverantwortliche Stelle separative Sonderschulung: Schulleitung Sonderschule	per neues Schuljahr oder zweites Semester	

6.3 Verwendete Abkürzungen

B&U	Beratung & Unterstützung
DBW	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
DISG	Dienststelle Soziales und Gesellschaft
DVS	Dienststelle Volksschulbildung
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FD	Fachdienst für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung
FFS	Fachstelle für Früherziehung und integrative Sonderschulung
HFD	Heilpädagogischer Früherziehungsdienst
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
ICF	International Classification of Functioning Disability and Health
IF	integrative Förderung
IS	integrative Sonderschulung
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen
KITApus	Betreuung von Kindern mit Behinderungen in regulären Kindertagesstätten, teilweise begleitet durch den HFD
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SEG	Gesetz über die sozialen Einrichtungen
SEV	Verordnung zum Gesetz über die sozialen Einrichtungen
SeS	Separative Sonderschulung
SL RS	Schulleitung der Regelschule
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SBA	Sonderpädagogisches Brückenangebot